Der Bürgermeister
Bekanntmachung

STADT WÜLFRATH

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 07.10.2025 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/

Die nachstehende Fassung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 13.10.2025

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) und des § 9 Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 10.12.1998 (GV. NW 1998 S. 666) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 07.10.2025 die nachfolgende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath beschlossen:

§ 1
Entsorgungsgebühren

Für das Benutzen der Abfallentsorgung der Stadt Wülfrath werden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Absatz 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.
(3) Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 4 Absatz 4 und 5 ist der Benutzer der Abfallentsorgung.

§ 3
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist

a) der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallsäcke, -tonnen bzw. Container (Behältermaßstab).
b) für die Abfuhr sperriger Abfälle bzw. Bauschuttanlieferung die bereitgestellte bzw. angelieferte Einheit nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath und den Festlegungen in dieser Satzung.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

Restmüllsack 1 Stück	3,50 €
13 Restmüllsäcke	45,50 €
26 Restmüllsäcke	91,00 €
39 Restmüllsäcke	136,50 €
52 Restmüllsäcke	182,00 €

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

bei wöchentlicher Leerung:	
für Müllgroßbehälter 770 Liter	3.444,09 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	4.920,12 €
bei vierzehntägiger Leerung:	
für Müllgroßbehälter 40 Liter	89,46 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	134,19 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	178,91 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	268,37 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	536,74 €
für Müllgroßbehälter 770 Liter	1.722,04 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	2.460,06 €
bei vierwöchiger Leerung:	
für Müllgroßbehälter 40 Liter	44,73 €

(3) Die jährliche Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt

für die 60 Liter Biotonne	25,00 €
für die 120 Liter Biotonne	50,00 €
für die 240 Liter Biotonne	100,00 €
für die 1.100 Liter Biotonne	458,20 €

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt an der städtischen Annahmestelle beträgt

bis zu 10 Liter („1 Eimer“)	1,50 €

(5) Die Gebühr für die Annahme von Bauhölzern beträgt bis zu 18,00 €

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallentsorgung der Stadt Wülfrath eingetreten sind. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang fortfällt.

§ 6
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 werden dem Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Eigentümergemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Herzanziehungsbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

(2) Die Heranziehung zu Abfallgebühren nach Absatz 1 kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid, der die Abfallgebühr und die Grundsteuer bzw. anderen Grundbesitzabgaben getrennt festsetzt. Die Abfallgebühr wird zu den gleichen Terminen und zu gleichen Anteilen wie die Grundsteuer fällig. Die Fälligkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 sind beim Erwerb der Restmüll- bzw. Biosäcke zu entrichten.

(4) Die Gebühren nach § 4 Absatz 4 und 5 sind bei Anlieferung zu entrichten.

§ 7
Auskunftsrecht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstausweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2024 außer Kraft gesetzt.